

Allgemeine Vermietbedingungen (AVB) der WESER-Autovermietung GmbH

1. Mietpreis, Mietdauer, Fahrzeurgrückgabe

1.1. Die gültige Preisliste ist Bestandteil des Mietvertrages. Die Mietpreise gelten stets ab und bis zur Anmietstation. Zustellungen und Abholungen der Mietfahrzeuge werden gesondert berechnet. Bei verspäteter Rückgabe werden Mehrkosten geltend gemacht, mindestens der nächst gültige Tarif.

1.2. Die Fahrzeurgrücknahme erfolgt nur während der Geschäftszeiten. Außerhalb der Geschäftszeiten abgestellte Fahrzeuge gelten nicht als durch uns abgenommen. Für Schäden haftet der Mieter.

1.3. Bei Versagen des Kilometerzählers ist umgehend eine geeignete Werkstatt aufzusuchen und die Weisung des Vermieters einzuholen. Bei Zuwiderhandlung dieser Vertragsbedingungen errechnet sich der Kilometerpreis nach einer Entfernung von 250 km je Tag, wenn der Mieter keine geringere Entfernung nachweist. Dem Vermieter steht das Recht zu, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wenn der Mieter gegen die Weisungen des Vermieters handelt, oder wenn der Vermieter nachweist, dass eine größere Entfernung zurückgelegt wurde.

1.4. Die Mietpreise enthalten die Kosten für Wartung des Fahrzeugs, Wagenwäsche, Ölverbrauch, Verschleisserscheinungen und Haftpflichtversicherung. Nicht im Mietpreis enthalten sind eventuelle Straßenbenutzungsgebühren (Maut).

1.5. Zur Verlängerung der vereinbarten Mietdauer ist die Zustimmung der Vermieterin notwendig. Vom Mieter ist diese mindestens 24 Stunden vorher schriftlich oder telefonisch zu beantragen. Für jeden angefangenen zusätzlichen Miettag wird dann der entsprechende Mietpreis des jeweils 1. Miettags gemäß der gültigen Preisliste berechnet.

1.6. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des Kfz ist der Mieter neben der Entrichtung des Mietpreises zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 70 Euro inkl. MwSt. pro angefangenem Tag verpflichtet bis der Vermieter wieder im Besitz des Fahrzeugs ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind bei Nachweis möglich. Bei Vertragsverletzungen ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Bei verspäteter - nicht genehmigter - Rückgabe des Fahrzeugs haftet der Mieter für alle nach Vertragsablauf eingetretenen Schäden an dem Kfz und dem Unfallgegner zugefügten Schäden in voller Höhe, ungeachtet eines Verschuldens und einer vereinbarten Haftungsreduzierung.

2. Zahlungsweise

2.1. Der Vermieter kann vor Übergabe des Fahrzeugs eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Miete plus Nebenkosten, mindestens jedoch 200 Euro, verlangen. Wir akzeptieren Kreditkarten gemäß Aushang nach den Bedingungen des jeweiligen Ausstellers. Die Abrechnung bzw. Rest- oder Rückzahlung erfolgt nach Rückgabe des Fahrzeugs innerhalb unserer Geschäftszeiten. Bei Zahlung per Kreditkarte ist der Vermieter berechtigt, Mehrkosten auch für Schäden am Fahrzeug ohne Unterschrift des Mieters nach zu belasten.

2.2. Für jede Mahnung wird eine Gebühr erhoben. Der Verzugszins richtet sich nach dem jeweils gültigen Diskontsatz zuzüglich 5%, jedoch mindestens 9% jährlich. Der Mieter kann einen geringeren Verzugszins nachweisen. Der Mieter trägt bei Verzug sämtliche Kosten im gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren.

2.3. Die Abrechnung des Mietvertrages findet grundsätzlich nur innerhalb der Geschäftszeiten statt.

Soll die Rückzahlung per Überweisung oder Scheck geschehen, berechnet der Vermieter als Mehraufwand € 5,00 inkl. MwSt. zuzüglich Porto.

3. Kraftstoffkosten

Kraftstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Das Mietfahrzeug wird mit vollem Tank übergeben und muss vollgetankt zurückgegeben werden. Wenn der Vermieter das Fahrzeug nach tanken muss, wird der Treibstoff gemäß dem tatsächlichem Aufwand zuzüglich einer einmaligen Aufwandsentschädigung in Höhe von € 5,00 incl. MwSt. berechnet.

4. Reservierung, Übernahme

4.1. Vorbestellungen sind verbindlich. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Fahrzeugtyp. Wird das Fahrzeug nicht 1 Stunde nach der vereinbarten Zeit abgeholt, ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden.

4.2. Vorverträge und schriftliche Reservierungen sind bindend.

5. Benutzung des Fahrzeugs

5.1. Den Mietwagen dürfen

a) allein der Mieter, die im Mietvertrag genannten Fahrer und die bei dem Mieter angestellten Berufsfahrer und Familienangehörige des Mieters (berechnete Dritte) benutzen. Das Verhalten eines Dritten, dem der Mieter das Fahrzeug zum Gebrauch überlässt wird dem Mieter zugerechnet.

b) Bei der Benutzung durch berechnete Dritte ist der Mieter verpflichtet der Vermieterin die Namen der weiteren Fahrer mitzuteilen, sich vor Überlassung des Mietwagens davon zu überzeugen, dass der berechnete Dritte im Besitz einer in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Fahrerlaubnis ist und mindestens über eine mehr als dreijährige Fahrpraxis verfügt. Ferner sind dem Fahrer vor der Übergabe des Fahrzeugs diese Mietbedingungen bekannt zu geben und er ist zu deren Einhaltung zu verpflichten. Die das Fahrzeug benutzenden berechtigten Dritten sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

5.2. Mieter und Fahrer sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen für den Einsatz des Mietwagens zu beachten. Bei LKW-Anmietungen sind die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) zu beachten.

5.3. Die Benutzung des Mietfahrzeuges ist nicht gestattet bei:

- Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen,
- Fahrten außerhalb Deutschlands, es sei denn der Vermieter hat ausdrücklich schriftlich zugestimmt,
- dem Transport von Gegenständen entgegen gesetzlichen Bestimmungen und entgegen den anerkannten Regeln ordnungsgemäßer Ladungssicherung
- Verwendung des Fahrzeugs zu Zollvergehen oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.

5.4. Öl-, Wasserstand und Reifendruck sind vom Mieter während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu korrigieren. Bei Nichtbeachtung haftet der Mieter für die sich daraus ergebenden Schäden. Vor Rückgabe ist der Wagen voll zu tanken.

5.5. Die während der Mietzeit zur Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit erforderlichen Reparaturen darf der Mieter nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung (Einwilligung) ausführen lassen, sofern diese einen Rechnungsbetrag in Höhe von € 50,00 übersteigen. In jedem Fall sind Reparaturen in einer dem Fahrzeugtyp entsprechenden Markenfachwerkstatt ausführen zu lassen.

5.6. Bei jedem Unfall / Schaden - gleich ob selbst oder fremd verschuldet oder schuldlos entstanden (bspw. Wildunfälle)- ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen das der Unfall/ Schaden/ die Beschädigung polizeilich aufgenommen wird. Der Vermieter ist sofort zu verständigen. Beweismittel (Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten zu notieren. Der Mieter und ggf. der berechnete Dritte haben alles zu tun, was zur ordnungsgemäßen Aufklärung der Schadensursache und des -hergangs gehört. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder sonstige schadens- und/oder schuldanererkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen.

5.7. Stellt sich während des Anmietzeitraumes ein technischer Mangel ein, ist der Vermieter hierüber umgehend zu informieren, damit der Defekt beseitigt werden kann. Wird der Vermieter

von auftretenden technischen Mängeln nicht in Kenntnis gesetzt, so haftet der Mieter uneingeschränkt für einen hieraus resultierenden weitergehenden Schaden. Reparaturkosten werden insoweit nicht ersetzt.

5.8. Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur zulässig mit amtlich genehmigtem und nach Gewicht ausgewähltem Kindersitz (§ 21 StVO)

5.9. Die Vermieterin hat jederzeit das Recht zum Fahrzeugtausch, wenn ein erheblicher, in der Person der Vermieterin liegender Grund das erfordert und der Fahrzeugtausch für den Mieter zumutbar ist. Es besteht nur der Anspruch auf ein gruppengleichwertiges Fahrzeug, nicht aber auf einen bestimmten Fahrzeugtyp oder eine bestimmten Fahrzeugtyp oder eine bestimmte Ausstattung.

6. Versicherungsschutz

Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme von € 50 Mio. für Sach- und Vermögensschäden, je geschädigter Person beschränkt auf € 8,0 Mio.

7. Haftung des Mieters

7.1. Grundsätzlich haften Mieter und Fahrer gesamtschuldnerisch gegenüber dem Vermieter

7.2. Mieter und Fahrer haften für während der Dauer des Mietvertrages an dem gemieteten Fahrzeug entstehende oder durch seinen Betrieb verursachte Schäden oder den Verlust des Fahrzeuges (einschließlich Fahrzeugteilen und -zubehör). Die Haftung des Mieters bzw. des Fahrers tritt nicht ein, wenn der Mieter bzw. der Fahrer die den Schaden oder Verlust verursachende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Mieter und Fahrer haften für Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich Restwert und auch für etwaige anfallenden Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigenkosten, Mietaufschlag sowie etwaige weitere der Vermieterin entstehende Kosten.

7.3. Wird eine Haftungsbeziehung gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes vereinbart, stellt der Vermieter den Mieter nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung (siehe Vorderseite) für Schäden am Mietfahrzeug frei. Die vereinbarte Selbstbeteiligung bezieht sich auf jeden einzelnen Schadenfall.

7.4. Die Haftungsbeziehung entbindet nicht von den vertraglichen Obliegenheiten, insbesondere gemäß Ziffern 5 dieser Bedingungen. Der Mieter haftet voll bei vorsätzlicher Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere für Schäden, die bei Benutzung zu verbotenem Zweck entstehen. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer 5.6 verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat weder einen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der (Mit-) Haftung der Vermieterin. Der Mieter haftet in jedem Fall voll, sofern er eine vertragliche Obliegenheit arglistig verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der vertraglichen Bestimmungen haftet der Mieter analog zu § 28 VVG in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Mieter.

7.5. Trotz Abschluss der Haftungsbeziehung haftet der Mieter analog zu § 81 VVG bei vorsätzlicher Verursachung des Schadens voll. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens haftet der Mieter in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

7.6. Eine ggf. vereinbarte Haftungsreduzierung gilt nur bis zum Ablauf der vertraglich festgelegten Mietdauer. Nach Vertragsablauf gilt die Vollhaftung des Mieters.

8. Haftungsbeziehung der Vermieterin

8.1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Vermieterin auf den Art der Leistung vorhersehbarer, vertragstypische, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Das gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haftet die Vermieterin bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

8.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Mieters aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der Vermieterin zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Mieters.

9. Persönliche Daten

9.1. Folgende persönlichen Daten des Mieters darf die Vermieterin mit ihrer EDV verarbeiten, speichern und übermitteln:

a) Name, Anschrift, e-mail Adresse, Telefax- und Telefonnummer, Geburtsdatum und -ort, Fahrerlaubnisdaten, Daten von Ausweisdokumenten, Kundennummer

b) vom Mieter unbezahlte Forderungen der Vermieterin

9.2. Die Vermieterin darf die in Ziff. 9.1 genannten Daten an Rechtsanwälte, Kreditkartenaussteller, Fahrzeughersteller sowie an kooperierende Unternehmen weitergeben, soweit das erforderlich ist, um die berechtigten Interessen der Vermieterin oder der Genannten zu schützen und dadurch schutzwürdige Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden. Ein berechtigtes Interesse der Vermieterin und der Genannten liegt vor, wenn der Mieter oder der für ihn Handelnde bei der Anmietung unrichtige Angaben macht, das angemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 6 Stunden nach Ablauf der Mietzeit zurückgibt, das vermietete Fahrzeug gestohlen oder beschädigt wird oder der Mieter fällige Forderungen der Vermieterin nicht erfüllt oder erfüllungshalber geleistete Forderungen (Schecks, Wechsel, Kreditkarten) nicht eingelöst, bezahlt oder protestiert werden.

10. Abtretung eventueller Ansprüche

Die Abtretung eventueller Ansprüche der Mieter gegenüber der Vermieterin bedarf für Ihre Gültigkeit der Zustimmung der Vermieterin.

11. Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit

Die eventuelle Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit einer oder mehrerer der zum Vertragsinhalt gewordenen vorstehenden Bestimmungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Text in deutscher Sprache maßgebend. Es gilt deutsches Recht.

12. Gerichtsortvereinbarung

Es wird der Sitz der Vermieterin als Gerichtsstand vereinbart, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist: ferner wenn der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Vollkaufmann ist.

Stand: 01/2017